

Gebührensatzung
Für
SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN
IN DER GEMEINDE BISCHOFSGRÜN
-Sondernutzungsgebührensatzung-

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23.07.1994 (GVBl S. 609), des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – vom 06.08.1953 (BGBl I S. 903), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl I S. 854), und der Art. 18 Abs. 2 a und 22 a Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – (BayRS 91-1-I), geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erlässt die Gemeinde Bischofsgrün folgende Satzung:

§ 1
Gebührenggegenstand

Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Bischofsgrün (Sondernutzungs-satzung) erhebt die Gemeinde Bischofsgrün Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
 - a) auf dessen Antrag die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird sowie dessen Rechtsnachfolger und
 - b) der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt, auch wenn dies ohne Erlaubnis geschieht.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, ist Gebührensschuldner auch der Grundstückseigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind Bauherr und bauausführende Firma gleichermaßen Gebührensschuldner
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Rechtsnachfolger haften für Gebührenrückstände mit dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch.

§ 3
Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im

Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch. Die Gebühren werden hierfür anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners festgesetzt.

- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheit werden auf die nächste volle Einheit aufgerundet
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, angefangene Kalendermonate werden dabei mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (5) Die geschuldete Gesamtgebühr wird auf volle DM aufgerundet.
- (6) Bei Gebührenberechnungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist zusätzlich zu der zur Ausübung der Sondernutzung verwendeten Anlagen oder Gegenstände beanspruchten Fläche eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z. B. Verkaufsstände, Kioske, usw.).

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich mit Zustellung des Erlaubnis- oder Versagungsbescheides, ansonsten mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung. Sie ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung deshalb nachträglich, sind die Gebühren zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am dritten Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheids.

§ 5

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet bei zugelassenen Sondernutzungen mit dem Widerruf der Erlaubnis
- (2) Wird die Ausübung der Sondernutzung vor dem Ablauf des im Erlaubnisbescheid genannten Zeitpunkt beendet, endet die Gebührenpflicht mit Eingang der schriftlichen Anzeige des Erlaubnisnehmers bei der Gemeinde Bischofsgrün.
- (3) Bei ohne Zulassung ausgeübten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung.

§ 6

Gebührenfreiheit und -ermäßigung

- (1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die

- a) aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltlich erlaubt sind, insbesondere Zufahrten nach Art. 19 Abs. 1 BayStrWG,
 - b) nach § 4 Abs. 1 Buchst. a bis c der Sondernutzungssatzung zulassungsfrei sind,
 - c) herkömmlichen kirchlichen Umzügen oder Veranstaltungen dienen,
 - d) nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung (z. B. Neubau oder Änderung einer Straße) unentgeltlich ausgeübt werden dürfen, solange sie unverändert ausgeübt werden.
- (2) Gebührenfreiheit oder –ermäßigung kann auf Antrag gewährt werden, für
- a) Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand einschließlich von Gesellschaften, die sich ganz oder überwiegend in ihrem Besitz befinden,
 - b) Sondernutzungen, deren Ausübung im öffentlichen Interesse liegt,
 - c) Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar religiösen, sozialen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 41 bis 68 der Abgabenordnung dienen,
 - d) nicht gewerbliche öffentliche Veranstaltungen, z. B. Bürgerfeste, Umzüge von Vereinen oder Standkonzerte, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird,
 - e) die Werbung von Parteien und Wählergruppen innerhalb von sechs Wochen vor Wahlen und Volksentscheiden,
 - f) die Werbung von Parteien und Wählergruppen oder Körperschaften, die als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung anerkannt sind, innerhalb von einer Woche vor größeren öffentlichen Veranstaltungen. Diese Vergünstigung wird höchstens zweimal im Kalenderjahr gewährt,
 - g) Anlagen oder Einrichtungen, die bereits vor dem Bau oder der Änderung einer Straße vorhanden waren und erst durch die Widmung der Änderung der Straße zu Sondernutzungen geworden sind (z. B. Lichtschächte).
- (3) Den Nachweis, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 vorliegen, hat der Antragsteller zu erbringen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Vergünstigung nach Abs. 2 besteht nicht.

§ 7

Stundung und Erlass von Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld kann auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine Stundung soll in der Regel nur gegen eine Sicherheitsleistung gewährt werden.
- (2) Wäre die Einziehung der Gebührenschuld nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8

Gebührenerstattung

- (1) Wird die Erlaubnis widerrufen, sind Gebühren zu erstatten, die für spätere Zeiträume bereits entrichtet sind.

- (2) Endet die Sondernutzung aus anderen Gründen vor Ablauf der Zeit, für die Gebühren entrichtet wurden, können diese auf schriftlichen Antrag für den nicht ausgenutzten Zeitraum erstattet werden, soweit der auf diesen Zeitraum entfallende Anteil einen Betrag in Höhe von 10,00 DM übersteigt.
- (3) Wird von einer Erlaubnis nur in erheblich eingeschränktem Maße oder überhaupt nicht Gebrauch gemacht, können bereits entrichtete Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erstattet werden, soweit sie einen Betrag von 20,00 DM übersteigen.
- (4) In Fällen der Abs. 2 und 3 muss der schriftliche Erstattungsantrag binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung oder nach dem ursprünglich beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Gemeinde eingegangen sein. Den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen hat der Antragsteller zu erbringen.

§ 9

Unerlaubte (nicht zugelassene) Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für nicht zugelassene Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Zulassung.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für nicht zugelassene Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Bischofsgrün, den 30. März 1995

gez.
Karl Herbert Unglaub
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

„Die Satzung wurde am 30.03.1995 in der Gemeindekanzlei Bischofsgrün zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 31. März 1995 angeheftet und am 18. April 1995 wieder entfernt.

Bischofsgrün, 18.04.1995

gez.
Unglaub
Erster Bürgermeister

GEBÜHRENVERZEICHNIS

zu § 3 Abs. 1

der

Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Bischofsgrün

Ziffer	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag	Mindesgebühr
Gewerbliche Sondernutzung					
01	Firmenschilder Hinweise auf die Betriebsstätte (Wegweiser)	m ²	Jahr	21,00 €	
02	Lebensmittel- und Brotverkaufsstände, Wurstbratereien a) langfristig b) kurzfristig	m ²	Monat	6,20 €	26,00 €
		m ²	Tag	1,00 €	5,00 €
03	Aufstellen von Tischen und Stühlen einschl. Zubehör auf Freischankflächen a) während der Saison (16.04. - 15.10.) b) kurzfristig	m ²	Saison	5,10 €	
		m ²	Tag	0,25 €	2,50 €
04	Verkaufsstände des ambulanten Gewerbes a) allgemein b) an Kirchweihen c) Karussell	lfd. m	Tag	2,55 €	5,10 €
		lfd. m	Tag	2,55 €	
		m ²	Tag	0,50 €	
05	Verkaufsstände und Warenauslagen vor Geschäften bis 1 m Ausladung a) langfristig b) kurzfristig	lfd. m	Monat	1,00 €	10,00 €
		lfd. m	Tag	0,05 €	5,00 €
06	Werbe- und Informationsstände	m ²	Tag	0,25 €	5,00 €
07	Werbeschilder und Werbetafeln a) langfristig b) kurzfristig	Je m ²	Jahr	5,10 €	5,10 €
		Ansichtsfläche	Tag	0,25 €	

**Sonstige
Sondernutzungen**

08	Sondernutzungen, die nicht gesondert aufgeführt sind				
	a) Baumaßnahmen	Rahmengebühr		5,10 € bis 102,00 €	
	b) gewerblich	Rahmengebühr		5,10 € bis 511,00 €	
	c) nicht gewerblich	Rahmengebühr		2,55 € bis 102,00 €	

1. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Gemeinde Bischofsgrün
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458), des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 466 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist und der Art. 18 Abs. 2 a und 22 a Satz 1 des Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS V S. 731) BayRS 91-1-I zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 14 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458), erlässt die Gemeinde Bischofsgrün folgende

Satzung:

§ 1

(1) § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die geschuldete Gesamtgebühr wird auf volle Euro aufgerundet.“

(2) § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Endet die Sondernutzung aus anderen Gründen vor Ablauf der Zeit, für die Gebühren entrichtet wurden, können diese auf schriftlichen Antrag für den nicht ausgenutzten Zeitraum erstattet werden, soweit der auf diesen Zeitraum entfallende Anteil einen Betrag in Höhe von 5,00 € übersteigt.“

(3) § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird von einer Erlaubnis nur in erheblich eingeschränktem Maße oder überhaupt nicht Gebrauch gemacht, können bereits entrichtete Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erstattet werden, soweit sie einen Betrag von 10,00 € übersteigen.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bischofsgrün, 22.März 2016
Gemeinde Bischofsgrün


Stephan Unglaub
1. Bürgermeister

